

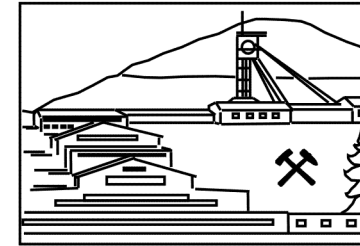
## § 10 Vereinsordnungen

[1] Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen zu erlassen.

[2] Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

[3] Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:

- a. Benutzungsordnungen für vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.
- b. Betriebs- und Dienstanweisungen.
- c. Beitragsordnungen, sowie Finanz- und Kassenwesen.



## § 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Weltkulturerbe Erzbergwerk Rammelsberg Goslar GmbH zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Schlussbestimmungen

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Formulierung, z.B. „der Schriftführer / die Schriftführerin“, verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

Die Satzung tritt am 16. April 2010 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. März 1989 außer Kraft.

Eingetragen beim Registergericht Braunschweig Blatt VR 110343 am 1. März 2011

**Förderverein Weltkulturerbe Erzbergwerk  
Rammelsberg Goslar/Harz e.V.**

**Vereinssatzung vom 16. April 2010**

## § 1 Name, Sitz und Dauer des Geschäftsjahrs des Vereins

[1] Der Verein führt den Namen „Förderverein Weltkulturerbe Erzbergwerk Rammelsberg Goslar/Harz“.

[2] Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

[3] Der Sitz des Vereins ist Goslar.

[4] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

[1] Der Förderverein Weltkulturerbe Erzbergwerk Rammelsberg Goslar/Harz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

[2] Zweck des Vereins ist:

- a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur im Bereich des Montanwesens mit Schwerpunkt Bergbau,
- b. der Denkmalschutz, die Erforschung und Dokumentation der mit dem Montandenkmal Rammelsberg zusammenhängenden Kulturräume,
- c. die Unterstützung von Besucherbergwerken und die Unterhaltung von Sammlungen und Archiven mit Bezug zum Erzbergwerk Rammelsberg.

[3] Der Vereinszweck wird verwirklicht durch

- a. die Unterstützung und den Ausbau des Rammelsberger Bergbaumuseums in Goslar,
- b. den Erhalt und die Erschließung geologischer Aufschlüsse in der Region Goslar,
- c. die Erhaltung bedeutender oder historisch wertvoller Zeugnisse des Montanwesens in der Region Goslar,
- d. die Mitarbeit in anderen Institutionen mit vergleichbaren Zielen.

[5] Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens eine Woche vor deren Zusammentritt beim Vorstand vorliegen. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können nur behandelt und entschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung der Aufnahme in die Tagesordnung mehrheitlich zustimmt. Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereines müssen stets innerhalb der Antragsfrist gestellt und mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

## § 9 Beschlüsse

[1] Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Regelungen der Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

[2] Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.

[3] Die Vertreter der juristische Personen, Vereinigungen und Körperschaften haben je eine Stimme.

[4] Satzungsänderungen müssen mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

[5] Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

[6] Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Protokolle der Jahreshauptversammlungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

[6] Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

[7] Ist ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausgeschieden, so kann der Vorstand den Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

[8] Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Recht zur Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen. Diese werden unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

## § 8 Mitgliederversammlung

[1] Die Mitgliederversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern und den Vertretern der Vereinigungen und Körperschaften.

[2] Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung) zusammen. Sie ist vom Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

[3] Auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Grund der Einberufung waren.

[4] Die Mitgliederversammlung bestimmt die allgemeine Linie der Vereinsführung. Sie hat zu beschließen über:

- a. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern,
- c. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- d. Höhe des Jahresbeitrages,
- e. Satzungsänderungen,
- f. Auflösung des Vereins.

[4] Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

[5] Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein kann im Rahmen seiner Möglichkeiten Personen, die im Sinne der Vereinszwecke tätig sind, Aufwandsentschädigungen zukommen lassen. Einzelheiten zur Aufwandsentschädigung werden in einer Vereinsordnung geregelt.

[6] Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

[7] Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

[1] Mitglieder des Vereins können werden:

- a. natürliche und juristische Personen, die an den Aufgaben des Vereins interessiert sind,
- b. Vereinigungen, deren Zielsetzung den Aufgaben des Vereins entgegenkommen,
- c. Körperschaften des öffentlichen Rechts.

[2] Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

[3] Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereines besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

[2] Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.

[3] Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Binnen dreißig Kalendertagen ab dem Zugang des Briefes kann das betroffene Mitglied eine schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Wenn das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch macht, dann unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

[4] Ein Ausschluss ist auch zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens 4 Wochen liegen.

[5] Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Sämtliche vereinseigenen Gegenstände sind sofort an ein Mitglied des Vorstandes zu übergeben.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

[1] Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

[2] Der Jahresbeitrag wird am 30. März eines jeden Jahres fällig.

[3] Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz er-

lassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

## § 6 Organe des Vereins

[1] Die Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

[1] Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Schatzmeister,
- d. dem Schriftführer,
- e. dem ersten Beisitzer,
- f. dem zweiten Beisitzer.

[2] Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Besetzung des Vorstandes nach Abs. 1 e und f ist nicht obligatorisch. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann er auf bis zu vier Beisitzer erweitert werden.

[3] Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

[4] Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen und fachliche Beiräte bilden. Sie sollen zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden, haben dort jedoch nur beratende Stimme.

[5] Der Vorstand nach Abs. 1 und 2 sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.